

SATZUNG

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Thüringen der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Landesverband ist Mitglied im Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V..

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der in Thüringen tätigen Angehörigengruppen, um durch gemeinsame, solidarische Anstrengungen die Verbesserung der Lebensbedingungen der Familien und engen Bezugspersonen von psychisch erkrankten Menschen zu erreichen. Die Anliegen des „Bundesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.“ vertritt er auf Landesebene.
2. Er setzt sich dabei insbesondere folgende Ziele:
 - 2.1. Förderung der Selbsthilfe der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen durch Stärkung vorhandener und Bildung weiterer Gruppen und Initiativen auf örtlicher und regionaler Ebene.
 - 2.2. Unterstützung der Angehörigen durch Beratung, Erfahrungsaustausch und weitere fachlich fundierte Angebote.
 - 2.3. Erweiterung des Informationsangebotes (für eine breite Öffentlichkeit) über die Situation psychisch erkrankter Menschen und ihrer Angehörigen. Damit sollen noch bestehende Bedenken, Vorurteile, Diskriminierung und Stigmatisierung abgebaut werden. Wir als Experten in eigener Sache setzen dafür unser Wissen und unsere Erfahrungen ein.

- 2.4. Engagement gegenüber der Politik, dem Gesundheits- und Sozialsystem für bedarfsgerechte, gemeinde- und lebensweltnahe psychosoziale Versorgungsangebote. Damit soll mit Bezug auf den Artikel 1 GG die Inklusion der Betroffenen in alle gesellschaftlichen Bereiche erreicht werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Arbeit der Selbsthilfegruppen und des Vorstandes in Kooperation mit der Geschäftsstelle des Vereins verwirklicht.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - (1) ordentliche Mitglieder,
 - (2) fördernde Mitglieder,
 - (3) Ehrenmitglieder.Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele finanziell und materiell unterstützt. Ordentlichen Mitgliedern stehen die gesetzlichen Organschaftsrechte zu, insbesondere Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und - ab Vollendung des 16. Lebensjahres - passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsaktivitäten, jedoch keine Antrags-, Stimm- und Wahlrechte. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder im Sinne der Zielsetzung des Vereins verdient gemacht haben, durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der juristischen Persönlichkeit. Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes - wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist - ausgeschlossen werden,
 - (1) wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
 - (2) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Versand

der zweiten Mahnung, in welcher der Ausschluss angedroht wurde, zwei Monate verstrichen sind und eine persönliche Ansprache ergebnislos war.
Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Landesverbandes.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Der Vorsitzende wird in der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes offen gewählt und der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
6. Der Vorstand leitet den Landesverband auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte. Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse umgesetzt werden. Ihm obliegt der Abschluss von Arbeits- und Honorarverträgen.
7. Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer einsetzen. Dieser ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

8. Es finden mindestens sechs Mal jährlich Vorstandssitzungen statt. Zu diesen lädt der Vorsitzende schriftlich ein. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Abwesenheit. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz- oder virtueller Form durchgeführt werden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse in einem Umlaufverfahren zu fassen.
9. Beschlüsse können bei besonderer Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder fernmündlich ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
10. Über die Ergebnisse aller Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der jeweils folgenden Sitzung bestätigt wird und anschließend vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
11. Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung im gesetzlichen Rahmen des EStG erhalten. Hierüber hat die Mitgliederversammlung jährlich mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden einmal jährlich einzuberufen.
2. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel als Präsenzveranstaltung durchgeführt, kann aber auch in virtueller oder Hybridform erfolgen. Die Mitglieder werden bei der Einladung durch den Vorstand über die konkrete Form der Durchführung informiert.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erforderlich macht, oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister.
5. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, für das bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung der im Rahmen der Beitragsordnung zu zahlende Beitrag beim Vorstand eingegangen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmungen müssen mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
7. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Diese Vollmacht muss zu Beginn der Versammlung der Versammlungsleitung im Original vorgelegt werden, für eine bestimmte Versammlung ausgestellt und mit Datum

und Unterschrift des übertragenden Mitglieds versehen sein. Niemand kann mehr als drei Stimmrechte, einschließlich des eigenen, ausüben.

8. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, die Auflösung des Verbandes von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
9. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
 - 10.1. Die jährliche Entlastung des Vorstandes,
 - 10.2. Wahl und Abwahl des Vorstandes oder gegebenenfalls einzelner Vorstandsmitglieder,
 - 10.3. Entgegennahme des Finanz- und des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - 10.4. Inhaltliche und strategische Weiterentwicklung des Verbandes,
 - 10.5. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - 10.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
 - 10.7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.

§ 9

Haftung

Der Verein haftet maximal mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung von Amts-/ Funktionsträgern (z.B. Vorstandsmitgliedern, Beiräten oder Mitarbeitern) mit ihrem Privatvermögen ist ausgeschlossen. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

§ 10

Fachbeirat

1. Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung des Landesverbandes kann ein Beirat berufen werden.
2. Dem Beirat können bis zu 5 Personen aus verschiedenen Fachdisziplinen angehören, die vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen werden.
3. Der Beirat wird insgesamt, wie auch durch seine einzelnen Mitglieder zu den Erfordernissen tätig, die vom Vorstand an ihn herangetragen werden oder zu denen er dem Vorstand seine Stellungnahme erklären will, insbesondere zu Fragen der gesetzlichen Regelungen und neuer Entwicklungen in der Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und Selbsthilfe. Er unterstützt zudem die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

§ 11

Auflösung des Verbandes

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschlussentwurf muss den Mitgliedern rechtzeitig mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Geltung der Satzung

1. Die Satzung des Verbandes wurde in der Gründungsversammlung am 14. Juli 1990 in Stadtroda beschlossen.
2. Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. November 1991 überarbeitet.
3. Die überarbeitete Satzung wurde mit 2/3 Stimmen-Mehrheit am 13. April 1996 beschlossen.
4. Die überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. April 1998 beschlossen.
5. Die überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. März 1999 beschlossen.
6. Die überarbeitete Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01. Juni 2013 beschlossen.
7. Am 11.06.2022 wurde die erneut überarbeitete Satzung in der Mitgliederversammlung beschlossen.



Dr. Heike Stecklum
Vorsitzende



Christine Fischer
Stellv. Vorsitzende



Annette Romankiewicz
Stellv. Vorsitzende